

**Satzung
für das Jugendamt des Kreises Gütersloh
vom 29.09.2014**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat am 29.09.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S.3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW.S. 335 ff) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**§ 1
Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Gütersloh zuständig.
- (2) Das Jugendamt ist nicht zuständig für das Gebiet der Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl mit eigenem Jugendamt, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

**§ 3
Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt gemäß § 2 SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen in ihren jeweils geltenden Fassungen alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr, soweit sie nicht von den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 SGB VIII) oder diese mit ihrer Ausführung betraut sind (§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 SGB VIII).
- (2) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes in Bielefeld bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Bielefeld bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Detmold bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse Beschlussrecht.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung insbesondere über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen (gemäß § 1 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 KiBiz in Verbindung mit § 80 SGB VIII),
 - e) die Festlegung der Auswahlkriterien für die Verteilung der Förderpakete plusKITA (§ 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz) und zusätzliche Sprachförderung (§ 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz) sowie die damit verbundene Anerkennung als plusKITA und Sprachförderkita,
 - f) die Erstattung nach § 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz gegenüber dem Wohnsitzjugendamt im Wege des Interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21 d KiBiz,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - h) weitere Angelegenheiten, die nicht lediglich Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt vom 24.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.09.2014

gez. Adenauer
Landrat